



# **KREUZBUND**

**Satzung des  
Kreuzbund Diözesanverbandes Würzburg e.V.  
( Neufassung 2013)**

## **§ 1 Name - Sitz**

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Würzburg e. V.“ Er ist Untergliederung des Kreuzbund e.V. mit Sitz in Hamm. Er erkennt die Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Diözese Würzburg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg und des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist unter VR 1915 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Kirchenrechtliche Stellung**

1. Der Diözesanverband ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne des Kirchenrechts (Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC<sup>1</sup>).
2. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Bischof von Würzburg in Kraft gesetzten Fassung an.
3. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Diözese Würzburg.

## **§ 3 Gliederung des Diözesanverbandes**

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Würzburg an. Neu gebildete Kreuzbundgruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.

2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Die Genehmigung kann von diesen entzogen werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
  - a. die Abwehr der Suchtgefahren und
  - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.



**KREUZBUND**

## Selbsthilfe und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

---

2. Im Einzelnen ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:
  - a. Bildung von Kreuzbundgruppen
  - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
  - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
  - d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
  - e. Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
  - f. Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
  - g. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
  - h. Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
  - i. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
  - j. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
  - k. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
  - l. Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
  - m. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
  - n. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmer.

4. 4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Gruppenleitung, die den Antrag an den Diözesanvorstand weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanvorstand beantragt werden. Hierbei ist anzugeben, welcher Gruppe das Mitglied zugeordnet werden soll. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanvorstand unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben. Jedes Mitglied des Diözesanverbandes ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes Kreuzbund e.V., Hamm.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und gegebenenfalls des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Diözesandelegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Kreuzbundgruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
7. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
8. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Kreuzbundgruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
9. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen. Bei der Wahl der Regionssprecher sind nur Mitglieder der Delegiertenversammlung aktiv wahlberechtigt. Jedes Mitglied kann Mitglied der Organe gem. §8 werden.

## **§ 7 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.



3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Kreuzbundgruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Kreuzbundgruppe entscheidet die Diözesanvorstandschafft. Über den Antrag der Diözesanvorstandschafft entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er zeitlich begrenzt oder ganz von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Kreuzbundgruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Kreuzbundgruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. die Diözesankonferenz
4. die Diözesanvorstandschaft

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a. die Diözesanvorstandschaft
  - b. allen Mitgliedern des Diözesanverbandes
2. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Diözesanvorstandes
  - b. des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung von Diözesanvorstand
  - c. Wahl der in § 12 a.) bis e.) genannten Mitglieder der Diözesanvorstandschaft
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 12 Abs. 3.
  - e. Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben
  - f. Wahl der Bundesdelegierten
  - g. Wahl von drei Kassenprüfern
  - h. Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
3. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie nimmt in den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung stattfindet, die Aufgaben der Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 9.2 wahr. Die Mitgliederversammlung wird durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung, gerechnet ab dem Versandtag, einberufen. Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.  
Einer der Diözesanvorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.  
Anträge an die Mitgliederversammlung können von deren Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a. die Diözesanvorstandschaft dies beschließt
  - b. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand aus wichtigem Grund beantragt.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich Ordnungen geben.

## § 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a. der Diözesanvorstandschaft
  - b. den Delegierten, die aus den Kreuzbundgruppen nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schlüssel gewählt werden.

Der Schlüssel ist so festzulegen, dass 15 Mitglieder durch mindestens einen Delegierten vertreten werden. Darüber hinaus ist der Schlüssel so festzulegen, dass jede Gruppe durch mindestens einen Delegierten vertreten ist. Die Gesamtzahl der Delegierten darf 30 nicht unterschreiten.

Die Kreuzbundmitglieder jeder Gruppe wählen aus Ihrer Mitte die der Kreuzbundgruppe nach dem Schlüssel zustehende Zahl von Delegierten, sowie die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten. Die Wahl der Delegierten hat binnen 2 Monaten nach Beginn einer Legislaturperiode zu erfolgen. Ein Wahlprotokoll ist binnen 2 Wochen nach der Wahl an den Diözesanvorstand zu übersenden.

Ein Delegierter kann sich nur durch einen der namentlich benannten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten richtet sich nach der in der Wahl erhaltenen Stimmenzahl.

Die Verteilung der Mandate der Delegierten erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder, die der Diözesangeschäftsstelle über die Mitgliederlisten namentlich benannt und für die von den Kreuzbundgruppen die Mitgliederbeiträge bis zum letzten Tag des der turnusgemäßen Mitgliederversammlung einer Legislaturperiode vorangegangenen Kalenderhalbjahres abgeführt worden sind.





2. Die Delegiertenversammlung tagt in den Jahren, in denen keine turnusgemäße Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung, gerechnet ab dem Versandtag einberufen. Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Einer der Diözesanvorsitzenden leitet die Delegiertenversammlung.

Anträge an die Delegiertenversammlung können von deren Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden.

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a. der Vorstand dies beschließt
  - b. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand aus wichtigem Grund beantragt.
4. Die Delegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Regionssprecher gemäß einer gesonderten Wahlordnung
  - b. alle Aufgaben der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Beschlüssen hinsichtlich der Auflösung des Verbands (§17), sowie des Wahlrechts nach § 9 Nr.2. c.); das Recht der Nachwahl nach § 12 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Delegiertenversammlung kann sich Ordnungen geben.

## **§11 Diözesankonferenz**

1. Die Diözesankonferenz besteht aus:
  - a. der Diözesanvorstandschafft
  - b. den Gruppenleitern, der Kreuzbundgruppen des Diözesanverbandes
  - c. den Gesprächskreisleitern der alters- und geschlechterspezifischen Gesprächskreise des Diözesanverbandes

2. Die Diözesankonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Beratung des Vorstands
  - b. Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Diözesandelegiertenversammlung
  - c. Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
  - d. Anregung von Pilotprojekten
  - e. Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes
  - f. Vorbereitung von Anträgen an die Delegierten-, bzw. Mitgliederversammlung
  - g. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesankonferenz

3. Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

Gruppen- und Gesprächskreisleiter können sich nur durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

Die Diözesankonferenz wird von einem der Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Eine Diözesankonferenz ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wurde oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Diözesankonferenz kann sich Ordnungen geben.

## **§ 12 Diözesanvorstandschaft und geschäftsführender Vorstand**

1. Die Diözesanvorstandschaft besteht aus
  - a. dem 1. Diözesanvorsitzenden
  - b. dem 2. Diözesanvorsitzenden
  - c. dem Diözesangeschäftsführer
  - d. dem Schriftführer
  - e. 5 Beisitzer (als Beauftragte für die Fachbereiche)
  - f. 3 Regionssprecher
  - g. dem geistlichen Beirat



**KREUZBUND**

Der Geistliche Beirat wird von der Diözese Würzburg berufen.

Zur Klärung von Sachfragen kann die Vorstandschaft zu seinen Sitzungen und zu Versammlungen anderer Verbandsorgane geeignete Fachberater oder Mitarbeiter hinzuziehen.

2. Die Diözesanvorstandschaft hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Mitgliederversammlung
  - b. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
  - c. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung
  - d. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
  - e. Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
  - f. Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2
  - g. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
3. Die Diözesanvorstandschaft ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen sind die nächste Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung in Kenntnis zu setzen.
4. Die Diözesanvorstandschaft wird von einem der Diözesanvorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Ladung ist entbehrlich, sofern der Termin in einer früheren Vorstandssitzung festgelegt und protokolliert wurde.

Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



**KREUZBUND**

5. Der 1. Diözesanvorsitzende, der 2. Diözesanvorsitzende und der Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Diözesanverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
  - b. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte
  - c. Ihm obliegt auch die Führung der Diözesangeschäftsstelle
  - d. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
6. Scheidet ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des Gewählten endet in diesem Fall mit dem Ablauf der laufenden Legislaturperiode.
  7. Die Diözesanvorstandschafft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.
2. Die Diözesanvorstandschafft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Diözesanvorstandschafft kann darüber hinaus in einer Ordnung ein schriftliches oder elektronisches Verfahren zur Beschlussfassung zulassen.
3. Soweit diese Satzung oder eine der darin genannten Ordnungen Schriftform vorsieht, ist diese auch durch Übermittlung in elektronischer Form (etwa per Fax oder Email) gewahrt.
4. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 13 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.



**KREUZBUND**

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, bzw. Delegiertenversammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 17 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung

Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

## **§ 14 Revision**

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbundgruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.

## **§ 15 Verbandszeichen und Wortmarke**

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

## § 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen und Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes sind vor Eintragung in das Vereinsregister gemäß Canones 299 § 3 CIC dem Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar) zur Überprüfung vorzulegen.

## § 17 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für das Bistum Würzburg e.V. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Diözesanvorsitzende, und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 18 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Verbandes am 16.März 2013  
Sie wurde durch den Bundesvorstand am 28.Juni 2012 überprüft und durch den Ortsordinarius am 12. Juni 2013 genehmigt.
2. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Verbandes vom 10. März 2001 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzung

*Die Satzung wurde am 23.04.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 1915 eingetragen.*



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**KREUZBUND**  
Diözesanverband  
Würzburg

© Kreuzbund Diözesanverband Würzburg

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Kreuzbund Diözesanverbandes Würzburg